

Zurück an:

BKK Linde
Team Krankengeld
Konrad-Adenauer-Ring 33
65187 Wiesbaden



Antrag auf Krankengeld für Arbeitsunfähigkeit ab _____

Allgemeine Angaben der versicherten Person

Name	Geburtsdatum
Vorname	Krankenversichertennummer
Anschrift	
Telefon	E-Mail (freiwillige Angabe)

Konto für die Überweisung des Krankengelds

Geldinstitut
IBAN
BIC
Name des Kontoinhabers

Haben Sie einen Antrag auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt?

☐ Nein	☐ Ja, ab: _____ bei der Deutschen Rentenversicherung
☐ Bund	☐ Knappschaft-Bahn-See ☐ sonstige: _____

Erhalten Sie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung?

☐ Nein	☐ Ja
☐ Altersrente	☐ Rente wegen Erwerbsminderung ☐ sonstige: _____

Angaben zu Ihrem Beschäftigungsverhältnis

Ist Ihr Arbeitsverhältnis gekündigt?	
☐ Nein	☐ Ja, ist/wird gekündigt zum _____ (Bitte Kopie der Kündigung beifügen)
Haben Sie eine Kündigungsschutzklage eingereicht?	
☐ Nein	☐ Ja, eingereicht am _____
☐ Ich bin mit der Kündigung einverstanden und werde keine Kündigungsschutzklage einreichen.	
Sind Sie bis zum Ende Ihres Beschäftigungsverhältnisses von der Arbeit freigestellt?	
☐ Nein	☐ Ja (Bitte Kopie der Freistellungsvereinbarung beifügen)
Ist Ihr Arbeitsverhältnis zeitlich befristet?	
☐ Nein	☐ Ja, bis zum _____

Ergänzende Angaben zum Antrag auf Krankengeld

Wurde bei Ihnen eine Behinderung anerkannt?

☐ Nein

☐ Ja

Welcher Grad der Behinderung wurde festgestellt? _____

Waren Sie wegen der aktuellen Krankheit bereits früher einmal arbeitsunfähig?

☐ Nein

☐ Ja, im Jahr _____

Sind Sie inzwischen wieder arbeitsfähig?

☐ Nein

☐ Ja, seit _____

Haben oder hatten Sie Kinder (leibliche Kinder/ Stiefkinder/ Pflegekinder), auch wenn diese nicht mehr in Ihrem Haushalt leben?

☐ Nein

☐ Ja

Ich habe die Inhalte des Merkblatts zur Kenntnis genommen.

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich die vorstehenden Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht habe. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben strafrechtlich verfolgt werden können und zu Unrecht empfangene Leistungen zu erstatten sind. Ich unterrichte unverzüglich die BKK Linde, sofern ich eine andere Sozialleistung, Rente, Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen oder sonstige Bezüge erhalte und sich die vorstehenden genannten Angaben verändert haben. In der Zeit, für die ich Krankengeld erhalte, übe ich keine Beschäftigung aus.

Des Weiteren ist mir bekannt, dass eine verspätete ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit zum Ruhen der Krankengeldzahlung führen kann.

Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____



Datenschutzhinweis:

Die Angaben dienen der Beratung und Aufklärung der rechtzeitigen und zügigen Bereitstellung notwendiger Leistungen (§17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I) sowie der Beurteilung des Anspruchs auf und der Höhe von Krankengeld (§§ 44 ff SGB V). Es besteht nach den §§ 60 - 64 SGB I eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitwirkung. Wird dieser nicht nachgekommen, können Nachteile bei der Leistungsgewährung entstehen (§ 66 SGB I).

Wichtige Informationen zum Krankengeld

Grundlage für Krankengeldermittlung

Das Krankengeld wird aus Ihrem regelmäßigen Arbeitsentgelt sowie beitragspflichtigen Einmalzahlungen wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld berechnet.

Wie wird Krankengeld ausgezahlt?

- Sie bekommen das Krankengeld pro Kalendertag ausgezahlt, also bei einer vollen Woche für 7 Tage.
- Sofern Sie für einen kompletten Monat Krankengeld beziehen, werden immer 30 Tage ausgezahlt, egal wie viele Tage der Monat tatsächlich hat
- Bitte fordern Sie das Krankengeld mindestens einmal im Monat durch Einreichen einer aktuell ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an
- Sobald uns die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorliegt, weisen wir das Krankengeld rückwirkend bis zu „Feststellungsdatum“ (also dem Tag Ihres Arztbesuches) der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an. Wir zahlen nicht bis zum voraussichtlichen Ende Ihrer Arbeitsunfähigkeit aus
- Befinden Sie sich in stationärer Behandlung, erfolgt die Auszahlung aufgrund einer „Liegebescheinigung“, die Sie sich im Krankenhaus ausstellen lassen können. Diese kann gerne an die BKK Linde gefaxt werden (Fax-Nr.: 0611 7366-849)
- Bitte achten Sie darauf, dass Sie ca. 2 Wochen vor dem Ende Ihrer Arbeitsunfähigkeit eine Endbescheinigung ausgestellt bekommen.

Mitwirkung

Solange Sie krankgeschrieben sind, dürfen Sie nicht arbeiten. Arzttermine, ärztliche Anordnungen - bitte halten Sie alles ein, was dazu beiträgt, wieder gesund zu werden, denn andernfalls können Sie den Anspruch auf Krankengeld verlieren.

Der Verlust von Krankengeld droht wenn Sie:

- Anträge nicht ausfüllen
- Sich nicht spätestens am nächsten Werktag nach dem zuletzt bescheinigten Ende der Arbeitsunfähigkeit eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausstellen lassen
- die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nicht innerhalb einer Woche nach Ausstellung an die Krankenkasse schicken
- Untersuchungstermine beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherung nicht wahrnehmen
- Heilbehandlungsmaßnahmen ablehnen, die zur Besserung Ihres Gesundheitszustandes führen oder eine Verschlimmerung vermeiden könnten

Beiträge zur Sozialversicherung

Falls Beitragspflicht besteht, werden die Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung direkt aus dem Krankengeld an den jeweiligen Träger abgeführt.

Informationen für Ihren Arbeitgeber

Bitte informieren Sie Ihren Arbeitgeber weiterhin mittels der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zur „Vorlage beim Arbeitgeber“ über Ihre weitere Arbeitsunfähigkeit.

Verreisen während einer Arbeitsunfähigkeit?

Bitte besprechen Sie geplante und kurzfristige Reisen während des Krankengeldbezuges rechtzeitig und unbedingt mit uns und reichen ein ärztliches Attest zu Prüfung ein. Sofern dem Urlaub aus sozialmedizinischer Sicht nicht zugestimmt werden kann, ruht für die Dauer desurlaubes der Anspruch auf Krankengeld.

Bescheinigung für Finanzamt (Einkommenssteuer) und Rentenversicherungsträger

Zu Beginn des nächsten Jahres bekommen Sie von uns unaufgefordert eine Bescheinigung für Ihre Lohn- und Einkommensteuererklärung zugeschickt.

Die Bescheinigung für Ihre Rentenversicherungsunterlagen erhalten Sie bereits ca. 3 Wochen nach der letzten Krankengeldauszahlung. Darauf ist der Betrag angegeben, aus dem wir für Sie die Beiträge abführen, was 80 % Ihres Regelentgeltes entspricht. Dieser Betrag hat nichts mit Ihrem Brutto- und Netto-Krankengeld zu tun.

Beratung und Hilfe

Fragen zu Gesundheit und Beruf? Persönliche Anliegen?

Gerne helfen wir Ihnen dabei - ein Anruf genügt.